

## **REACH-Pflichten nach Art. 33** **„Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung.

Die m+b verpackungstechnik GmbH, als Verarbeiter und Hersteller von Folienerzeugnissen, handelt mit Produkten, die im chemikalienrechtlichen Sinne Erzeugnisse sind und gilt als nachgeschalteter Anwender („downstream“) somit ist Sie nach heutigem Kenntnisstand von der Registrierungspflicht ihrer Produkte ausgenommen. Es ist aber vorgeschrieben, dass in Zubereitungen und Erzeugnissen nur solche Substanzen enthalten sein dürfen, die nach den Vorgaben von REACH registriert sind.

Die Erzeugnisse (die von uns gelieferten Produkte: LPS, GPS, EFS, EXS, UPXS, ETES, ETS und Bestandteile unserer Rezepturen bzw. Rohstoffe) beziehen wir vorwiegend *von europäischen und außereuropäischen Lieferanten*. Unseren Kunden gegenüber unterliegen wir damit den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender Stoff (SVHC-Stoff) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist.

Die Liste der SVHC-Stoffe wird zweimal jährlich erweitert und ist auf den Internetseiten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter [http://echa.europa.eu/chem\\_data/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp) veröffentlicht.

Im eigenen Interesse und vor dem Hintergrund einer hohen Liefer- und Produktsicherheit nehmen wir diese Informationspflichten sehr ernst. Den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 33 der REACH-Verordnung kommen wir durch die folgende Vorgehensweise nach:

Unsere EU-Lieferanten von Erzeugnissen sind verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten, geben wir diese Information nach Art. 33 der REACH-Verordnung unverzüglich an Sie weiter.

Mit allen Nicht-EU-Lieferanten von Erzeugnissen treffen wir gesonderte Vereinbarungen, da sie den REACH-Informationspflichten nicht automatisch unterliegen. Deshalb lassen wir uns von Nicht-EU-Lieferanten schriftlich versichern, dass wir unmittelbar informiert werden, sofern in einem an uns gelieferten Produkt die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird.

m + b verpackungstechnik gmbh · lüssenweg 18 · 71701 schwieberdingen

Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten ist nicht zu erwarten, dass in unseren Produkten SVHC-Stoffe in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten sind.

Sollten wir jedoch diesbezüglich Hinweise von unseren Lieferanten bekommen, werden wir die entsprechenden Produkte unverzüglich ersetzen. Insofern ist diese Erklärung bis auf weiteres gültig und bedarf keiner Änderung, auch wenn die ECHA Kandidaten-Liste aktualisiert und erweitert wird.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne können Sie sich an unseren Ansprechpartner für Fragen zu REACH, Hr. Christian Lindner, E-mail: [c.lindner@mbvt.de](mailto:c.lindner@mbvt.de) wenden.

Alle vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Schwieberdingen, den 04.02.2019

  
Christian Lindner (QS)